

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 7. Dezember 1990

287. Stück

**740. Verordnung: Änderung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983**

**740. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 geändert wird**

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1968 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 235/1984, wird wie folgt geändert:

<p>1. Die Tarifposten 29 und 30 lauten:</p> <p>„29. Beurkundung und Beglaubigung von Erklärungen (§ 53 PStG), ausgenommen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind . . . . . 30</p> <p>30. Entgegennahme von Erklärungen (§ 54 PStG), ausgenommen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind . . . . . 30“</p> <p>2. Die Tarifpost 33 entfällt.</p> <p>3. Die Tarifposten 38 und 39 lauten:</p> <p>„38. Anbringen von Beschußzeichen an Handfeuerwaffen gemäß § 15 Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1984:</p> <p style="padding-left: 20px;">A. Nach Vorbeschuß (§ 5 Abs. 2 Beschußgesetz):</p> <p style="padding-left: 40px;">1. je Lauf von Flinten und mehrläufigen Gewehren . . . . . 50</p> <p style="padding-left: 40px;">2. bei Nachholung des Vorbeschusses an fertigen Flinten und Gewehren, je Lauf . . . . . 30</p> <p style="padding-left: 20px;">B. Nach Endbeschuß (§ 5 Abs. 1 Beschußgesetz) in den Beschußämtern:</p>	<p>1. Langwaffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Büchsenlauf . . . . . 100</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Flintenlauf . . . . . 80</p> <p>2. Kurzwaffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Pistole (ein- oder mehrläufig) . . . . . 70</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Revolver . . . . . 80</p> <p>3. Sonstige Schießgeräte:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Viehbetäubungs- oder -tötungsapparat, je Bolzensetzapparat u. dgl. . . . . 60</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Böllerkanone oder je Prangerstutzen uä. . . . . 100</p> <p>4. Vorderladerwaffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Langwaffe pro Lauf . . . . 100</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Pistole (ein- oder mehrläufig) . . . . . 90</p> <p style="padding-left: 20px;">c) je Revolver . . . . . 160</p> <p>5. Höchstbeanspruchte Waffenteile . . . . . die gleichen Sätze wie für das Anbringen der Beschußzeichen an vollständigen Waffen</p>
<p>C. Nach Endbeschuß (§ 5 Abs. 1 Beschußgesetz) in Nebenstellen mit von der Partei beige-stellten Hilfspersonen und Hilfsmitteln:</p> <p>1. Langwaffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Büchsenlauf . . . . . 30</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Flintenlauf . . . . . 30</p> <p>2. Kurzwaffen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Pistole (ein- oder mehrläufig) . . . . . 30</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Revolver . . . . . 30</p> <p>3. Sonstige Schießgeräte:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) je Viehbetäubungs- oder -tötungsapparat, je Bolzensetzapparat u. dgl. . . . . 30</p> <p style="padding-left: 20px;">b) je Böllerkanone oder je Prangerstutzen . . . . . 40</p>	

4. Vorderladerwaffen:		2. Schrotpatronen:	
a) je Langwaffe pro Lauf . . . . .	40	a) bei der Überprüfung mit der Mindestanzahl (§ 7 Abs. 2 der 6. Beschußver- ordnung) je Kaliber . . . . .	400
b) je Pistole (ein- oder mehr- läufig) . . . . .	30	b) bei der Überprüfung eines Loses (§ 6 Abs. 2 der 6. Be- schußverordnung) je Kali- ber . . . . .	1700
c) je Revolver . . . . .	50		
5. Höchstbeanspruchte Waffenteile . . . . .	die gleichen Sätze wie für das Anbringen der Beschuß- zeichen an vollständigen Waffen		
D. Nach verstärktem Be- schuß (§ 11 Abs. 1 Beschußge- setz):		B. Für die Erteilung der Genehmi- gung zur Durchführung der Fabrikationskontrolle (§ 18 Abs. 3 der 6. Beschußverord- nung):	
1. Langwaffen:		1. Kugelpatronen:	
a) je Büchsenlauf . . . . .	130	bei der Kontrolle der Prüfein- richtungen (§ 18 Abs. 2 der 6. Beschußverordnung) je Ka- liber . . . . .	2500
b) je Flintenlauf . . . . .	110	2. Schrotpatronen:	
2. Kurzwaffen:		bei der Kontrolle der Prüfein- richtungen (§ 18 Abs. 2 der 6. Beschußverordnung) je Ka- liber . . . . .	1800
a) je Pistole (ein- oder mehr- läufig) . . . . .	100		
b) je Revolver . . . . .	100	C. Für die Ausstellung der Bestäti- gung über die Durchführung der Inspektionskontrolle (§ 21 Abs. 3 der 6. Beschußverordnung):	
3. Sonstige Schießgeräte: je Viehbetäubungs- oder -tö- tungsapparat, je Bolzensetzap- parat u. dgl. . . . .	90	1. Kugelpatronen:	
E. Für das Anbringen der Protokoll- zahl als Rückgabezeichen bei Waffen, die den amtlichen Beschuß nicht bestanden haben (§ 7 Abs. 1 Beschußgesetz) . . . . .	30	a) bei der Inspektionskon- trolle gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 der 6. Beschußverord- nung je Kaliber . . . . .	2300
F. 1. Für die Erteilung der Ge- nehmigung zur Verwendung des Beschußzeichens für Ty- penprüfung (§ 12 Abs. 1 der 7. Beschußverordnung, BGBl. Nr. 26/1985) . . . . .	4500	b) bei der Inspektionskon- trolle gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 der 6. Beschußverord- nung je Kaliber . . . . .	1600
2. Für die Ausstellung der Bestäti- gung über die Durchführung der Kontrollprüfung (§ 13 Abs. 4 der 7. Beschußverord- nung) . . . . .	800	c) bei der Inspektionskon- trolle gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 der 6. Beschußverord- nung, bei vorhergegan- gener Patronentypenprüfung mit der Mindestanzahl, je Kaliber . . . . .	500
39. A. Für die Erteilung der Genehmi- gung zur Verwendung des Patro- nentypenprüfzeichens (§ 10 Abs. 2 der 6. Beschußverord- nung, BGBl. Nr. 189/1980):		2. Schrotpatronen:	
1. Kugelpatronen:		a) bei der Inspektionskon- trolle gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 der 6. Beschußverord- nung je Kaliber . . . . .	1300
a) bei der Überprüfung mit der Mindestanzahl (§ 7 Abs. 2 der 6. Beschußver- ordnung) je Kaliber . . . . .	600	b) bei der Inspektionskon- trolle gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 der 6. Beschußverord- nung je Kaliber . . . . .	1000
b) bei der Überprüfung eines Loses (§ 6 Abs. 2 der 6. Be- schußverordnung) je Kali- ber . . . . .	3000	c) bei der Inspektionskon- trolle gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 der 6. Beschußverord- nung, bei vorhergegan-	

- ner Patronentypenprüfung mit der Mindestanzahl, je Kaliber ..... 300“
4. Die Überschrift des V. Abschnittes lautet:
- „V. Geld-, Kredit-, Bausparkassen-, Pensionskassen- und Glücksspielwesen“**
5. Die Tarifposten 51 und 52 lauten:
- „51. Bewilligung nach den §§ 8, 8 a, 14 a Abs. 7 und 15 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes ..... 2000
52. Genehmigung der Fondsbestimmungen nach § 21 Abs. 1 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, der Bestellung der Depotbank nach § 22 Investmentfondsgesetz und Genehmigung nach § 15 Abs. 2 Investmentfondsgesetz ..... 3000“
6. Die Tarifposten 53 und 54 entfallen; die Tarifposten 55 bis 57 lauten:
- „55. Erteilung einer Konzession zum Betrieb von Pensionskassengeschäften (§ 8 Abs. 1 Pensionskassengesetz) 4500
56. Genehmigung des Geschäftsplanes und der Änderung des Geschäftsplanes einer Pensionskasse (§ 20 Abs. 4 Pensionskassengesetz) ..... 300
57. Bewilligung zur Verschmelzung oder Umwandlung einer Pensionskasse (§ 40 Pensionskassengesetz) ..... 2000“
7. Die Tarifpost 60 lautet:
- „60. Bewilligung von sonstigen Ausspielungen (§ 36 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989)
- a) Juxausspielungen ..... 20
- b) Glückshäfen ..... 30
- c) Tombolaspiele ..... 200
- d) sonstige Nummernlotterien ..... 500“
8. Die Tarifposten 62 bis 64 lauten:
- „62. Genehmigung der Besuchs- und Spielordnung einer Spielbank (§ 26 Abs. 2 Glücksspielgesetz) ..... 1000
63. Bewilligung von Beteiligungen nach § 24 Glücksspielgesetz ..... 2000
64. Feststellung gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz ..... 500“
9. Die Tarifposten 87 und 88 lauten:
- „87. Ausstellung eines Giftbezugsscheines (§ 29 Abs. 1 Z 1 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, § 2 Giftverordnung 1989, BGBl. Nr. 212) ..... 30
88. Ausstellung einer Giftbezugslizenz (§ 29 Abs. 1 Z 2 Chemikaliengesetz, § 2 Giftverordnung 1989) ..... 300“
10. Die Tarifposten 89 bis 91 entfallen.
11. Die Tarifpost 117 entfällt.
12. Die Tarifpost 135 lit. a lautet:
- „a) Nachricht vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und § 28 a GewO 1973) ..... 550“
13. Die Tarifpost 142 lautet:
- „142. Erteilung der Auszeichnung, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) führen zu dürfen (§ 68 GewO 1973) ..... 4500“
14. Die Tarifposten 145 bis 147 lauten:
- „145. Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (§§ 77 Abs. 1 und 359 b GewO 1973)
- a) bei Verwendung von Motoren von mehr als 50 Kilowatt ..... 4500
- b) bei Verwendung von Motoren von 20 Kilowatt bis einschließlich 50 Kilowatt ..... 2000
- c) sonst ..... 400
- Maßgebend ist bei den Motoren die Gesamtzahl der Kilowatt, die zum Betrieb der Maschine notwendig sind. Umformaggregate sind nicht anzurechnen, wenn der umgeformte Strom zum Antrieb von Motoren verwendet wird.
146. Erteilung der Betriebsbewilligung für eine gewerbliche Betriebsanlage (§ 78 Abs. 2 und 3 GewO 1973) die Hälfte der Tarifpost 145 bzw. der Tarifpost 149
147. Ausspruch der Zulässigkeit von Abweichungen von dem dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustand (§ 78 Abs. 4 GewO 1973) ..... 250“
15. Die Tarifpost 149 lautet:
- „149. Genehmigung der Änderung einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage (§ 81 Abs. 1 GewO 1973)
- a) bei Verwendung von Motoren von mehr als 50 Kilowatt ..... 1200
- b) bei Verwendung von Motoren von 20 Kilowatt bis einschließlich 50 Kilowatt ..... 600
- c) sonst ..... 120
- Die Berechnung ist nach der Vorschrift des letzten Absatzes der Tarifpost 145 durchzuführen, wo-

- bei die Zahl der Kilowatt der ganzen Betriebsanlage unter Berücksichtigung der Änderung zugrunde zu legen ist.“
16. In Tarifpost 164 lautet der Klammerausdruck:  
„(§ 2 des Ausverkaufsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 51)“
17. Die Tarifposten 189 bis 191 lauten:
- „189. Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme von Dampfkesselanlagen (§ 4 Abs. 1 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988)
- a) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 50 kW bis einschließlich 200 kW ..... 500
  - b) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 200 kW bis einschließlich 600 kW ..... 800
  - c) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 600 kW bis einschließlich 2 MW ..... 1200
  - d) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 2 MW bis einschließlich 10 MW ..... 2000
  - e) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 10 MW ..... 3000
190. Bewilligung des Betriebes von Dampfkesselanlagen (§ 4 Abs. 10 und 11 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen)
- a) ohne Emissionsmessung gemäß § 8 Abs. 2 ..... 600
  - b) mit Emissionsmessung gemäß § 8 Abs. 2 ..... 2000
191. Genehmigung von Änderungen an einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage (§ 5 Abs. 1 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen)
- a) mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 500 kW ..... 200
  - b) mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 2 MW .. 500
  - c) mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW ..... 1000“
18. Nach der Tarifpost 191 werden folgende Tarifposten 191 a und 191 b eingefügt:
- „191 a. Genehmigung von Sanierungsmaßnahmen (§ 12 Abs. 10 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen) von Dampfkesselanlagen
- a) mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 600 kW ..... 200
  - b) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 600 kW bis einschließlich 2 MW ..... 600
- c) mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 2 MW bis einschließlich 10 MW ..... 1500
  - d) mit einer Brennstoffwärmeleistung über 10 MW ..... 4000
- 191 b. Verlängerung der Sanierungsfrist einer Dampfkesselanlage gemäß § 12 Abs. 9 oder 12 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen ..... 2000“
19. Nach der Tarifpost 294 werden folgende Tarifposten 294 a und 294 b eingefügt:
- „294 a. Erteilung der Genehmigung von nicht wesentliche technische Merkmale betreffenden Änderungen einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen, die den Vorschriften des KFG 1967 oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen — Ausnahme-genehmigung (§ 34 Abs. 1 KFG 1967) —, sowie einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder dieser Verordnungen nicht entsprechen, die jedoch den Bestimmungen internationaler Vereinbarungen entsprechen, die für Österreich gelten (§ 28 Abs. 7 KFG 1967), und zwar
- a) eines Krafrades (§ 2 Z 4 KFG 1967) ..... 280
  - b) eines Omnibusses (§ 2 Z 7 KFG 1967) oder Gelenkkraftfahrzeuges (§ 2 Z 13 KFG 1967) ..... 450
  - c) eines nicht unter lit. b fallenden Kraftwagens (§ 2 Z 3 KFG 1967), eines Sattelzugfahrzeuges (§ 2 Z 11 KFG 1967) oder eines Spezialkraftwagens (§ 2 Z 22 a KFG 1967) ..... 400
  - d) eines Sonderkraftfahrzeuges (§ 2 Z 23 KFG 1967) ..... 450
  - e) eines Sonderanhängers (§ 2 Z 27 KFG 1967) ..... 210
  - f) eines Omnibusanhängers (§ 2 Z 25 a KFG 1967) oder eines Sattelanhängers (§ 2 Z 12 KFG 1967) ..... 240
  - g) eines nicht unter lit. e oder f fallenden Anhängers (§ 2 Z 2 KFG 1967) ..... 160
- 294 b. Erteilung der Genehmigung von nicht wesentliche technische Merkmale betreffenden Änderungen einer Type von Fahrzeugen

gen oder Fahrgestellen, die den Vorschriften des KFG 1967 oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen — Ausnahme-genehmigung (§ 34 Abs. 1 KFG 1967) —, sowie einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder dieser Verordnungen nicht entsprechen, die jedoch den Bestimmungen internationaler Vereinbarungen entsprechen, die für Österreich gelten (§ 28 Abs. 7 KFG 1967), mit mehreren Ausführungsformen für die zweite und jede weitere Ausführungsform, und zwar	
a) eines Kraftrades (§ 2 Z 4 KFG 1967) . . . . .	30
b) eines Omnibusses (§ 2 Z 7 KFG 1967) oder Gelenk-kraftfahrzeuges (§ 2 Z 13 KFG 1967) . . . . .	45
c) eines nicht unter lit. b fallenden Kraftwagens (§ 2 Z 3 KFG 1967), eines Sattelzug-fahrzeuges (§ 2 Z 11 KFG 1967) oder eines Spezial-kraftwagens (§ 2 Z 22 a KFG 1967) . . . . .	40
d) eines Sonderkraftfahrzeuges (§ 2 Z 23 KFG 1967) . . . . .	45
e) eines Sonderanhängers (§ 2 Z 27 KFG 1967) . . . . .	20
f) eines Omnibusanhängers (§ 2 Z 25 a KFG 1967) oder eines Sattelanhängers (§ 2 Z 12 KFG 1967) . . . . .	25
g) eines nicht unter lit. e oder f fallenden Anhängers (§ 2 Z 2 KFG 1967) . . . . .	15“
grund internationaler Vereinbarungen die Verpflichtung zur Genehmigung besteht (§ 35 Abs. 6 KFG 1967), sowie Anerkennung einer ausländischen Genehmigung oder Kennzeichnung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen oder von Sturzhelmen für Kraftfahrer (§ 35 Abs. 4 KFG 1967), und zwar	
a) eines Sicherheitsgurtes (§ 4 Abs. 5 KFG 1967) . . . . .	400
b) eines Sturzhelmes (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967) . . . . .	600
c) eines Reifens (§ 7 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	900
d) eines Stoffes gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 KFG 1967 . . . . .	600
e) von Sicherheitsglas (§ 10 Abs. 1 und 2 KFG 1967) . . . . .	900
f) eines Scheinwerfers für Fernlicht oder für Abblendlicht (§ 14 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	900
g) einer Leuchte für eine Lichtart, auch wenn sie mit einem Scheinwerfer vereinigt ist . . . . .	600
h) einer Leuchte für mehrere Lichtarten, auch wenn die Leuchte mit einem Scheinwerfer vereinigt ist, je Lichtart . . . . .	400
i) eines Rückstrahlers (§ 14 Abs. 5, § 16 Abs. 1 und 2 und § 104 Abs. 5 lit. b KFG 1967) . . . . .	400
j) eines Rückstrahlers, der mit einer Leuchte eine gemeinsame Lichtaus- und Lichteintrittsfläche hat (§ 14 Abs. 8 letzter Satz KFG 1967) . . . . .	200
k) eines Blinkgebers für einen Fahrtrichtungsanzeiger mit einer Einrichtung, durch die der Lenker von seinem Platz aus erkennen kann, daß die Blinkleuchten wirksam sind (§ 19 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	900
l) einer Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen mit einem Schallerzeuger (§ 22 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	600
m) einer Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen mit mehreren Schallerzeugern (§ 22 Abs. 1 KFG 1967) je Schallerzeuger . . . . .	400
n) eines Blinkgebers für eine Alarmblinkanlage mit einer Einrichtung, durch die der Lenker von seinem Platz aus erkennen kann, daß die Alarmblinkanlage eingeschaltet ist (§ 22 Abs. 2 KFG 1967) . . . . .	550
20. Die Tarifpost 295 lautet:	
„295. Erteilung der Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder von Sturzhelmen für Kraftfahrer (§ 35 Abs. 1 KFG 1967) sowie Erteilung der Genehmigung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen, die nicht zur Feilbietung oder Verwendung im Inland bestimmt sind und die den Vorschriften des KFG 1967 oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen und für Österreich auf-	

o) einer Vorrichtung zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (§ 22 Abs. 5 oder 6 KFG 1967) . . . . .	900	a) eines Sicherheitsgurtes (§ 4 Abs. 5 KFG 1967) . . . . .	40
p) eines Rückblickspiegels (§ 23 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	400	b) eines Sturzhelms (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967) . . . .	60
q) einer Heizvorrichtung (§ 25 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	600	c) eines Reifens (§ 7 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	90
r) eines Sitzes für Zugmaschinen oder Motorkarren (§§ 90 Abs. 4 und 91 Abs. 2 KFG 1967) . . . . .	900	d) eines Stoffes gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 KFG 1967 . . . . .	60
s) einer Schutzvorrichtung für Zugmaschinen oder Motorkarren (§§ 90 Abs. 4 und 91 Abs. 2 KFG 1967) . . . . .	900	e) von Sicherheitsglas (§ 10 Abs. 1 und 2 KFG 1967) . . . .	90
t) eines zusätzlichen Aufbaues, zusätzlichen Sitzes oder einer zusätzlichen Vorrichtung zur Beförderung von Gütern (§ 35 Abs. 3 KFG 1967) . . . . .	1500	f) eines Scheinwerfers für Fernlicht oder für Abblendlicht (§ 14 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	90
u) eines sonstigen Teiles oder Ausrüstungsgegenstandes . . . . .	900	g) einer Leuchte für eine Lichtart, auch wenn sie mit einem Scheinwerfer vereinigt ist . . . .	60
v) eines Motors von Fahrzeugen gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 KDV hinsichtlich der Auspuffgase . . . .	2000	h) einer Leuchte für mehrere Lichtarten, auch wenn die Leuchte mit einem Scheinwerfer vereinigt ist, je Lichtart . . . . .	40
w) von Kraftstoffanlagen von Fahrzeugen gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 KDV hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 a Abs. 1 KDV . . . . .	800“	i) eines Rückstrahlers (§ 14 Abs. 5, § 16 Abs. 1 und 2 und § 104 Abs. 5 lit. b KFG 1967) . .	40
		j) eines Rückstrahlers, der mit einer Leuchte eine gemeinsame Lichtaus- und Lichteintrittsfläche hat (§ 14 Abs. 8 letzter Satz KFG 1967) . . . . .	20
		k) eines Blinkgebers für einen Fahrtrichtungsanzeiger mit einer Einrichtung, durch die der Lenker von seinem Platz aus erkennen kann, daß die Blinkleuchten wirksam sind (§ 19 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	90
21. Nach Tarifpost 295 wird die folgende Tarifpost 295 a eingefügt:		l) einer Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen mit einem Schallerzeuger (§ 22 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	60
„295 a. Erteilung der Genehmigung von Änderungen einer genehmigten Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder von Sturzhelmen für Kraftfahrer (§ 35 Abs. 1 KFG 1967) sowie Erteilung der Genehmigung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen, die nicht zur Feilbietung oder Verwendung im Inland bestimmt sind und die den Vorschriften des KFG 1967 oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen und für Österreich aufgrund internationaler Vereinbarungen die Verpflichtung zur Genehmigung besteht (§ 35 Abs. 6 KFG 1967), sowie Anerkennung einer ausländischen Genehmigung oder Kennzeichnung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen oder von Sturzhelmen für Kraftfahrer (§ 35 Abs. 4 KFG 1967), und zwar		m) einer Vorrichtung zum Abgeben von akustischen Warnzeichen mit mehreren Schallerzeugern (§ 22 Abs. 1 KFG 1967) je Schallerzeuger . . . . .	40
		n) eines Blinkgebers für eine Alarmblinkanlage mit einer Einrichtung, durch die der Lenker von seinem Platz aus erkennen kann, daß die Alarmblinkanlage eingeschaltet ist (§ 22 Abs. 2 KFG 1967) . . . .	50
		o) einer Vorrichtung zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (§ 22 Abs. 5 oder 6 KFG 1967) . . . .	90
		p) eines Rückblickspiegels (§ 23 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	40

q) einer Heizvorrichtung (§ 25 Abs. 1 KFG 1967) . . . . .	60	23. Tarifpost 297 lautet:			
r) eines Sitzes für Zugmaschinen oder Motorkarren (§§ 90 Abs. 4 und 91 Abs. 2 KFG 1967) . . . . .	90	„297. Erteilung der Genehmigung einer Änderung einer Type auf der Grundlage einer Regelung zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen und Teilen von Kraftfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) . . . . .	800“		
s) einer Schutzvorrichtung für Zugmaschinen oder Motorkarren (§§ 90 Abs. 4 und 91 Abs. 2 KFG 1967) . . . . .	90	24. In den Tarifposten 303, 305 II, 307 II, 325 II, 326 II, 327 II, 331 II, 334 II und 335 II sind die Worte „mehr als zwei“ durch die Worte „zwei oder mehreren“ zu ersetzen.			
t) eines zusätzlichen Aufbaues, zusätzlichen Sitzes oder einer zusätzlichen Vorrichtung zur Beförderung von Gütern (§ 35 Abs. 3 KFG 1967) . . . . .	150	25. In Tarifpost 317 lautet die Z 1:			
u) eines sonstigen Teiles oder Ausrüstungsgegenstandes . . . . .	90	„1. Ermächtigung von Vereinen oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen berechtigten Gewerbetreibenden zur Prüfung von Fahrtschreiberanlagen (§ 24 Abs. 5 KFG 1967) oder zur Abgabe von Gutachten für wiederkehrende und besondere Überprüfungen (§ 57 Abs. 4 KFG 1967) . . . . .	600“		
v) eines Motors von Fahrzeugen gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 KDV hinsichtlich der Auspuffgase . . . . .	200	26. Die Tarifpost 438 entfällt.			
w) von Kraftstoffanlagen von Fahrzeugen gemäß § 1 d Abs. 1 Z 3 KDV hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 a Abs. 1 KDV . . . . .	80“	27. In Tarifpost 443 lautet der Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 2 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546)“.			
22. Die Tarifpost 296 lautet:		28. In Tarifpost 444 lautet der Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 3 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982)“.			
„296. Erteilung der Genehmigung einer Type von Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhänger oder Sturzhelmen für Kraftfahrer (§ 35 Abs. 1 KFG 1967) auf der Grundlage einer Regelung zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen und Teilen von Kraftfahrzeugen und die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) . . . . .	1500“	29. In Tarifpost 445 lautet der Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 2 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982)“.			
		Riegler	Ettl	Schüssel	Geppert
		Lacina	Löschnak	Foregger	Fischler
		Flemming	Hawlicek	Streicher	Busek



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.